

Bundessozialgericht Im Namen des Volkes
Az.: 12 RJ 226/64

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
14. Dezember 1967

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 24. November 1967 durch

Bundesrichter	S c h m i d t h a l s	
	- Vorsitzender - ,	
Bundesrichterin	G e y s e r	und
Bundesrichter	Dr. F r i e d e r i c h s ,	
Bundessozialrichter	W e b e r	und
Bundessozialrichter	F o x	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 17. Februar 1964 aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Speyer, Zweigstelle Mainz, vom 8. Juli 1963 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisions- und Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beklagte wendet sich dagegen, daß das Landessozialgericht (LSG) den Kläger, einen pensionierten Polizeibeamten, als ernstlich arbeitsbereit und arbeitslos angesehen und ihm deshalb das vorzeitige Altersruhegeld wegen Arbeitslosigkeit zugesprochen hat (§ 1248 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung -RVO-).

Der Kläger war früher ua als Bauhilfsarbeiter, Lederarbeiter, angelernter Dreher versicherungspflichtig beschäftigt. Am 1. Oktober 1961 trat er mit 60 Jahren als Polizeibeamter in den Ruhestand. Sein Ruhegeld beträgt 515,-- DM monatlich. Er meldete sich am 2. Oktober 1961 arbeitsuchend beim Arbeitsamt Worms. Dieses konnte ihm keine Stelle vermitteln.

Im Juli 1962 beantragte er Versichertenrente. Die Beklagte lehnte sie ab, da er nicht berufsunfähig oder erwerbsunfähig sei (Bescheid vom 31. August 1962). Im anschließenden Klageverfahren beantragte der Kläger am 22. September 1962 das vorzeitige Altersruhegeld wegen Arbeitslosigkeit. Er nahm die Klage gegen den die Versichertenrente ablehnenden Bescheid zurück. Die Beklagte lehnte das vorzeitige Altersruhegeld ebenfalls ab, weil der Kläger nicht als arbeitslos im Sinne des § 1248 Abs. 2 RVO angesehen werden könne (Bescheid vom 12. Dezember 1962). Das Sozialgericht (SG) Speyer, Zweigstelle Mainz, hat die Klage abgewiesen.

Das LSG Rheinland-Pfalz hat die Beklagte zur Gewährung von Altersruhegeld vom 1. Oktober 1962 an verurteilt

- 3 -



- 3 -

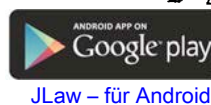
und die Revision zugelassen (Urteil vom 17. Februar 1964). Es hat im wesentlichen ausgeführt, die Voraussetzungen der Arbeitslosigkeit nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) seien erfüllt. Der Beweis des ersten Anscheins spreche für die ernstliche Arbeitsbereitschaft des Klägers. Er habe Versichertenrente erst beantragt, nachdem er sich beim Arbeitsamt gemeldet habe und nicht in Arbeit vermittelt worden sei. Hinzu komme, daß er unabhängig vom Arbeitsamt noch selbständig versucht habe, einen Arbeitsplatz zu finden. Daß er sich erst 1963 bei Betrieben seines Heimortes beworben habe, spreche nicht gegen seinen ernstlichen Arbeitswillen in der vorangegangenen Zeit, denn er habe sich auf das Arbeitsamt verlassen dürfen.

Die Beklagte hat Revision eingelegt und beantragt, das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung des Klägers zurückzuweisen. Sie rügt eine Verletzung des § 1248 Abs. 2 RVO. Sie meint, ein pensionierter Beamter könne nicht arbeitslos im Sinne des § 1248 Abs. 2 RVO sein. Aber auch bei anderer Rechtsauffassung seien bei einem Beamten, der wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werde, strenge Maßstäbe anzulegen, selbst dann, wenn er sich laufend beim Arbeitsamt melde. Die gesamten Arbeitsbemühungen müßten eindeutig erkennen lassen, daß der Versicherte sich um eine Arbeit bemühe. Die Arbeitsbemühungen des Klägers seien nicht intensiv genug gewesen, um seine ernstliche Arbeitsbereitschaft darzutun, da er sich, abgesehen von Meldungen beim Arbeitsamt lediglich im August und November 1963 bei einzelnen Betrieben seines Heimortes beworben habe.

Der Kläger beantragt, die Revision der Beklagten inso-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

- 4 -

weit zurückzuweisen, als die Gewährung des Altersruhegeldes für die Zeit vom 1. Oktober 1962 bis 30. April 1966 streitig sei. Sein Anspruch auf Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres sei ab 1. Mai 1966 anerkannt. Er meint, der Arbeitsuchende werde durch die psychologische Einwirkung des Arbeitsvermittlers von intensiveren Bemühungen abgehalten, wenn dessen Auskünfte erkennen ließen, daß die Beschaffung eines geeigneten Arbeitsplatzes so gut wie unmöglich sei.

Beide Beteiligte sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision ist begründet.

Der Kläger hat für die noch streitige Zeit keinen Anspruch auf das vorzeitige Altersruhegeld (§ 1248 Abs. 2 RVO).

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) kann auch ein pensionierter Beamter arbeitslos sein im Sinne der §§ 75, 76 Abs. 1 AVAVG, die im Rahmen des § 1248 Abs. 2 RVO heranzuziehen sind (BSG 15, 131; 20, 190; SozR § 1248 RVO Nr. 33; mit etwas anderer Begründung BSG 23, 235; siehe ferner 1 RA 143/63 vom 23. Juli 1965 und 1 RA 305/63 vom 12. Januar 1966).

- 5 -



- 5 -

Auch der 12. Senat ist dieser Rechtsauffassung. Das LSG hat den Kläger hiernach zu Recht als Arbeitnehmer im Sinne des § 75 Abs. 1 AVAVG angesehen.

Die Voraussetzungen des § 1248 Abs. 2 RVO sind jedoch nicht erfüllt.

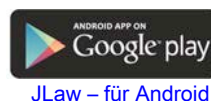
Der Anspruch auf vorzeitiges Altersruhegeld für die Zeit vom 1. Oktober 1962 an erfordert, daß beim Kläger in dem vorhergehenden Jahreszeitraum außer der Arbeitnehmereigenschaft auch die übrigen Voraussetzungen der §§ 75, 76 Abs. 1 AVAVG vorgelegen haben. Der Kläger muß also vermittlungsfähig und ernstlich bereit gewesen sein, eine Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes auszuüben (BSG 20. 190; 1 RA 305/63 vom 12. Januar 1966). Die hiernach erforderliche ernstliche Arbeitsbereitschaft kann nach den nicht angegriffenen Feststellungen des LSG für den maßgeblichen Jahreszeitraum vom 1. Oktober 1961 bis 30. September 1962 nicht bejaht werden.

Wie das BSG bereits in den angeführten Urteilen entschieden hat, genügt die bloße Meldung beim Arbeitsamt nicht, um die ernstliche Arbeitsbereitschaft des Versicherten darzutun. Dafür, ob sie gegeben ist, ist ein strenger Maßstab anzulegen; denn üblicherweise scheidet ein Beamter mit der Pensionierung wegen Erreichens der Altersgrenze aus dem Arbeitsleben aus. Wenn er entgegen der allgemeinen Regel weiterhin in abhängiger Beschäftigung erwerbstätig sein will, muß er seine dahingehende Bereitschaft in eindeutiger, zweifelsfrei überzeugender Weise dartun. Zu Unrecht hat das LSG angenommen, daß der Kläger dies getan habe.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Zwar ist nur das Arbeitsamt die zur gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung berechnigte Stelle (§ 35 AVAVG). Doch sind die Arbeitgeber nicht verpflichtet, offene Stellen beim Arbeitsamt anzumelden und Arbeitskräfte nur nach Zuweisung durch das Arbeitsamt einzustellen. Die Erfahrung zeigt, daß zahlreiche Arbeitgeber ohne Einschaltung des Arbeitsamtes Arbeitskräfte suchen, und umgekehrt, daß sich Arbeitssuchende vielfach selbsttätig um einen Arbeitsplatz bemühen. Hinzu kommt, daß die Vermittlung in Arbeit durch das Arbeitsamt seinen Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenhilfe vorgeht (§ 36 AVAVG). Dies bedeutet, daß das Arbeitsamt vordringlich den Arbeitslosen mit Anspruch auf Arbeitslösendgeld oder Arbeitslosenhilfe Stellen zu vermitteln hat. Pensionierte Beamte gehören nicht zu den beim Arbeitsamt bevorzugt zu vermittelnden Personenkreisen. Aus diesen beiden Gründen kann ein pensionierter Beamter mit der Meldung beim Arbeitsamt allein in der Regel nicht seine ernstliche Bereitschaft zur Aufnahme einer Arbeit unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes überzeugend bekunden.

Einen Beweis des ersten Anscheins für eine ernstliche Arbeitsbereitschaft liefert die Meldung beim Arbeitsamt entgegen der Auffassung des LSG nicht; denn der Grundsatz des Beweises des ersten Anscheins gilt nur für typische und übliche Geschehensabläufe, aber nicht für Vorgänge und Umstände, die von Willensentschlüssen und überlegten Handlungen abhängen.

Die Auffassung des Klägers, ein Arbeitssuchender werde

- 7 -



- 7 -

durch ungünstige Auskünfte des Arbeitsvermittlers über Einsatzmöglichkeiten davon abgehalten, selbst nach Arbeit zu suchen; überzeugt nicht. Eher ließe sich folgern, daß der ernstlich Arbeitssuchende gerade auf solche negativen Auskünfte und vergebliche Vermittlungsversuche des Arbeitsamtes hin sich selbst unabhängig vom Arbeitsamt besonders intensiv um eine Stelle bemüht. Da der Kläger dies während des Jahreszeitraumes vom 1. Oktober 1961 bis 30. September 1962 nach den Feststellungen des LSG nicht getan hat, fehlt es an der Voraussetzung, daß der Kläger vom 1. Oktober 1962 seit mindestens einem Jahr arbeitslos war, so daß kein Anspruch auf das vorzeitige Altersruhegeld für die Zeit vom 1. Oktober 1962 an besteht.

Auch für eine spätere Zeit ist ein solcher Anspruch nicht gegeben; denn die zwei vorgelegten absagenden Antworten auf Stellenbewerbungen im August und November 1963 können für die Annahme einer ernstlichen Arbeitsbereitschaft nicht ausreichen. Sie stammen von Betrieben am Wohnort des Klägers. Eine -rechtserhebliche- ernstliche Bereitschaft zur Aufnahme einer Arbeit unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes kann aber grundsätzlich nicht auf den Wohnort des Versicherten beschränkt bleiben (BSG 11, 16), zumal wenn dies ein so kleiner Ort wie der Wohnort des Klägers ist.

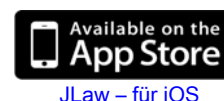
Der Senat kann abschließend entscheiden, da es weiterer Ermittlungen nicht bedarf.

Die Revision der Beklagten ist somit begründet. Das

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 8 -

angefochtene Urteil ist aufzuheben und die Berufung
des Klägers gegen das Urteil des SG zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)